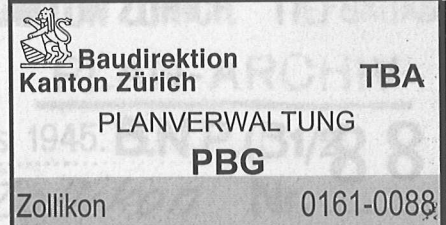


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 5. April 1945.



839. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 22. März 1945 ersuchte der Gemeinderat Zollikon unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Januar 1945 über die Neufestsetzung der Baulinien der Rietstraße (III. Klasse) zwischen Riethof- und Oberdorfstraße. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Februar 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. März 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die neu festgesetzten Baulinien ergänzen und ersetzen teilweise diejenigen, welche längs der nämlichen Straßenstrecke mit Regierungsratsbeschluß Nr. 3477 vom 25. November 1920 genehmigt wurden. Die wesentlichste Abänderung besteht in der Verbreiterung des Baulinienabstandes von 16,0 m auf 18,0 m. Gleichzeitig wurde die Lage der Baulinien fast ganz dem heutigen Verlauf der Rietstraße angepaßt, während beim früheren Projekt offenbar die Absicht bestand, die Kurve bei der Einmündung der Riethofstraße durch Vergrößerung des Radius zu strecken. Die westliche Baulinie ist in der Vorlage bis zum Anschluß an die Riethofstraße verlängert worden, so daß zwischen dieser und der Oberdorfstraße die Baulinien nun durchgehend sind.

Eine Abänderung der Niveaulinien ist in der vorliegenden Eingabe nicht vorgesehen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zollikon vom 24. Januar 1945 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Rietstraße III. Klasse zwischen Riethof- und Oberdorfstraße, in Zollikon, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Die am 25. November 1920 durch Regierungsratsbeschluß Nr. 3477 genehmigten Baulinien werden längs der unter Dispositiv I genannten Straßenstrecke aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. April 1945.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. O. Müller